



„Decreto o determina a contrarre“
Dekret des Direktors zwecks Ankauf von Waren und Dienstleistungen

DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 18.08.2023; Nr. 124

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführten **Blumen und Dekomaterialien** für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis für **die Blumen und Dekomaterialien Euro 15.860,00** (MwSt. inbegriffen) beträgt, für **Blumen und Dekorationsmaterialien** keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen gibt.

Die Zusammenarbeit mit der Gärtnerei Wielander für die Lieferung der Tischblumen und Pflanzen |Schuljahr 2023/2024 und 2024/2025 wird aus Rotationsgründen eingegangen.

Das Einholen von Vergleichsangeboten und eine genaue Jahresplanung ist im Vorfeld in Bezug auf die Flexibilität, oft auch Spontantät in dieser praktischen Tätigkeit (didaktische Konzepte werden laufend geplant/abgesagt/ neuorientiert/ Themen-Eventabende) nicht, bzw. schwer möglich. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Dekorations- und Gestaltungsbereich mit den Lehrpersonen wird ein flexibles Reagieren, das nachhaltige



Einkaufen von saisonalen Schnittblumen (ständiger Kontakt und Austausch mit der Gärtnerei) als notwendig erachtet.

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023/2024/2025 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen **Gärtnerei Wielander der Larcher Ulrike** einen Vertrag zum Ankauf der **Blumen und Dekorationsmaterialien** gemäß beiliegendem Angebot über **15.860,00 Euro** abzuschließen.

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran
Gerstgrasser Hartwig